

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Juli 2008

KR-Nr. 82/2008
KR-Nr. 85/2008

1028. Postulate (Inkasso des Krankenversicherungswesens; Inkasso der Mieten im Bereich der gesetzlich wirtschaftlichen Hilfe)

A. Die Kantonsrätinnen Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S., Ruth Frei-Baumann, Gibswil, sowie Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, haben am 3. März 2008 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie das Sozialhilfegesetz dahingehend abgeändert werden kann, dass die Gemeinden die Administration im Krankenversicherungswesen bei Klientinnen und Klienten, die gesetzlich wirtschaftliche Hilfe beanspruchen, koordinieren. Es dürfen keine Barauszahlungen mehr gegenüber den Klienten gemacht werden. Die Leistungen der Krankenversicherer müssen ebenfalls über die Gemeinde abgewickelt werden.

Begründung:

Es gibt kein einheitliches System im Krankversicherungswesen. Viele Klientinnen und Klienten veruntreuen die für die Prämienbezahlung erhaltenen Gelder und bezahlen damit nicht die Prämien. Die Gemeinde muss gemäss KVG immer für die Leistungen und Kosten aufkommen. Aufgrund einer Übernahme der Administration und koordinierten Inkassostelle in den Gemeinden verhindert man den Missbrauch.

B. Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, Matthias Hauser, Hüntwangen, und Willy Haderer, Unterengstringen, haben am 3. März 2008 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie das Sozialhilfegesetz dahingehend abgeändert werden kann, dass die Gemeinden die Administration im Mietwesen bei Klientinnen und Klienten, die gesetzlich wirtschaftliche Hilfe beanspruchen, koordinieren. Es dürfen keine Barauszahlungen mehr gegenüber den Klienten gemacht werden.

Begründung:

Es gibt kein einheitliches System im Mietwesen. Nach wie vor zahlen etliche Sozialämter die Mieten bar aus in der Hoffnung, dass die Klientinnen und Klienten damit die Miete begleichen. Durch den gutgemeinten Ansatz, die Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler zu selbst-

ständigem Haushalten zu veranlassen, werden viele in solchen Situationen überfordert. Viele Klienten veruntreuen die für die Mietzahlung erhaltenen Gelder und bezahlen damit nicht die Mieten. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden dazu angehalten werden, durch Direktzahlung der Miete an den Vermieter Missbrauch zu verhindern.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S., Ruth Freibaumann, Gibswil, und Claudio Schmid, Bülach, und zum Postulat Claudio Schmid, Bülach, Matthias Hauser, Hüntwangen, und Willy Haderer, Unterengstringen, wird wie folgt Stellung genommen:

Als Teil des Sozialrechts regelt die öffentliche Sozialhilfe die aufgrund des Bedarfs festgesetzte persönliche und wirtschaftliche Hilfe aus staatlichen Mitteln. Gemäss §2 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) richtet sich die Hilfe nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen. Der Bedarf an Hilfe muss individuell ermittelt werden. Die Durchführung der Hilfe soll dabei in Zusammenarbeit mit der Sozialhilfe beziehenden Person erfolgen, wobei gleichzeitig die Selbsthilfe zu fördern ist (§3 SHG). Die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe erfolgt gemäss §17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV, LS 851.11) nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Durch die Förderung der Selbsthilfe der bedürftigen Person und damit ihrer Unabhängigkeit soll die (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden. Ziel der öffentlichen Sozialhilfe ist nicht nur die Sicherung des sozialen Existenzminimums, sondern auch die Förderung der Eigenverantwortung, der wirtschaftlichen und persönlichen Selbstständigkeit und die Gewährleistung der sozialen und beruflichen Integration (vgl. Kapitel A.1 SKOS-Richtlinien).

Die Tatsache, dass eine Person wirtschaftliche Hilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Insbesondere liesse es sich mit den Grundprinzipien der Sozialhilfe nicht vereinbaren, wenn Sozialhilfebeziehende ohne konkrete Veranlassung allgemein in einem Teil ihrer Selbstständigkeit eingeschränkt würden. Entsprechend sieht § 16 Abs. 1 SHG vor, dass die wirtschaftliche Hilfe in Bargeld ausgerichtet wird. Das zuständige Sozialhilfeorgan der Gemeinde überweist den Unterstützungsbetrag in der Regel auf ein Konto der betroffenen Person oder händigt ihn in Form eines Schecks

aus. Sofern es die Umstände des Einzelfalls rechtfertigen, kann die wirtschaftliche Hilfe aber auch auf andere Weise erbracht werden (§ 16 Abs. 2 SHG). Dies ist insbesondere der Fall, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass eine Sozialhilfe beziehende Person keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Mittel bietet. In solchen Fällen können Zahlungen beispielsweise direkt an Dritte geleistet werden (vgl. § 18 SHV). Die Voraussetzungen für eine solche Unterstützungsform können dann gegeben sein, wenn für die Sozialhilfebehörde ersichtlich ist, dass eine Sozialhilfe beziehende Person aufgrund einer Krankheit oder einer Suchtproblematik Mühe hat, ihren Alltag zu strukturieren. Aber auch wenn keine solchen Anzeichen bestehen und die Sozialhilfebehörde davon Kenntnis erhält, dass Zahlungen vonseiten des Sozialhilfebeziehenden ausstehend sind, kann eine Direktzahlung angezeigt sein. Der Entscheid darüber liegt im Ermessen der zuständigen Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Diese informiert die Sozialhilfe beziehende Person darüber, dass sie die entsprechende Zahlung künftig direkt veranlassen wird. Sofern die Sozialhilfe beziehende Person damit nicht einverstanden ist, kann sie eine anfechtbare Verfügung verlangen. Da die Gemeinden durch solche Direktzahlungen Doppelzahlungen sowie weitere zusätzliche Kosten vermeiden können, liegen die Kenntnis von entsprechenden Fällen und ein schnelles Handeln klarerweise in ihrem Interesse. Bereits die geltende Sozialhilfegesetzgebung sieht somit als Möglichkeit vor, in Einzelfällen Krankenkassenprämien direkt dem Krankenversicherer und Mieten direkt dem Vermieter zu überweisen. Zu beachten ist zudem, dass jede zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen eine Rückerstattungsverpflichtung begründet und eine Leistungskürzung nach sich ziehen kann (vgl. §§ 24 lit. a Ziff. 5 und 26 lit. b SHG).

Darüber hinaus wurde mit der Teilrevision vom 1. Oktober 2007 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG, LS 823.01) dessen § 18 EG KVG dahingehend geändert, dass die Gemeinden für den Fall, dass Prämienzahlungen ausstehen, die Beiträge direkt an den Versicherer überweisen können. Die Gemeinden haben dabei sicherzustellen, dass die Prämienübernahmen nicht doppelt bezahlt werden (§ 18 Abs. 3 EG KVG). Diese Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Fälle, in denen Sozialhilfe beziehende Personen die Krankenkassenprämien oder Mieten nicht bezahlen und das dafür erhaltene Geld anderweitig ausgeben, kommen vor. Sie betreffen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der Sozialhilfebeziehenden. Es wäre nicht gerechtfertigt, aufgrund dieser Fälle sämtliche Personen, die wirtschaftliche Hilfe

beziehen, in ihrer Selbstständigkeit einzuschränken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits aufgrund der heutigen gesetzlichen Regelungen im Falle einer zweckwidrigen Verwendung die Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe gefordert und eine Leistungskürzung sowie gegebenenfalls auch eine Direktzahlung durch die Behörden vorgenommen werden kann.

Den mit den beiden Postulaten angestrebten Änderungen können die Gemeinden bereits heute nachleben. Sie würden zudem in zahlreichen Fällen im Widerspruch zum Ziel der Förderung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit von Sozialhilfe beziehenden Personen stehen und einen Eingriff in deren Handlungsfreiheit darstellen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Postulate KR-Nrn. 82/2008 und 85/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi